

# Satzung des Kamenzer Geschichtsvereins e.V.



## **1. Name und Sitz des Vereins**

Der Kamenzer Geschichtsverein e. V. hat seinen Sitz in Kamenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kamenz eingetragen.

## **2. Zweck und Aufgaben des Vereins**

### **2.1. Zweck**

Der Kamenzer Geschichtsverein stellt sich bewusst in die Tradition des 1928 gegründeten „Geschichts- und Altertumsvereins Kamenz und Umgebung“. Er ist parteipolitisch unabhängig. Sein Zweck ist es, geschichtliches Erbe der Stadt Kamenz und der Westlausitz aufzuarbeiten und ihre Traditionen zu pflegen. Der Verein will die Heimatverbundenheit fördern. Seine Tätigkeit ist auf die Verbreitung eines differenzierten und nicht tabuisierten Geschichtsbildes gerichtet. Die Geschichte und die ethnische Spezifika der Stadt Kamenz und ihrer Umgebung und Bevölkerung werden interdisziplinär erfasst sowie be- und aufgearbeitet. Die Forschungsergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Arbeit des Vereins beinhaltet vor allem die heimatspezifische Erforschung der politischen Geschichte im engeren Sinne, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Wissenschafts- und Kulturgeschichte, der Kirchen- und Klostersgeschichte, der Militärgeschichte, der Volkskunde, der Ur- und Frühgeschichte sowie der Förderung der Denkmalspflege. Durch die Tatsache, dass Kamenz die Geburtsstadt Gotthold Ephraim Lessings ist, erwächst dem Verein eine besondere Verantwortung für die Beschäftigung mit dem Aufklärer und der Pflege seiner Erbes.

### **2.2. Mittel**

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben und Ziele nutzt der Verein die nachfolgend genannten Mittel.

Der Verein

- a) beteiligt sich an den „Beiträgen zur Heimatkunde der Westlausitz“ und der Schriftenreihe „Erbepflege in Kamenz“;
- b) unterstützt die Erarbeitung und Herausgabe von Forschungen, die dem Zweck des Vereins entsprechen;
- c) beabsichtigt die Herausgabe eines eigenen Publikationsorgans;
- d) veranstaltet Vorträge, Ausflüge, Ausstellungen und Führungen;
- e) übernimmt fachliche Beratung und gutachterliche Tätigkeit im Rahmen seiner Möglichkeiten;
- f) kann zu bestimmten historischen Anlässen und Jubiläen Arbeitskreise einrichten;
- g) unterhält mit der Stadtverwaltung Kamenz, den Verwaltungen der umliegenden Städte und Gemeinden und dem Landratsamt Kamenz enge Beziehungen;
- h) arbeitet mit den im Einflussgebiet ansässigen Museen, Archiven und Bibliotheken sowie anderen vergleichbaren Institutionen und Körperschaften zusammen;
- i) unterhält Beziehungen zu anderen Vereinen und Organisationen, die sich mit gleichartigen Aufgabenstellungen befassen.

## **3. Gemeinnützigkeit**

Der Kamenzer Geschichtsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **4. Mitglieder**

### **4.1. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist möglich für- natürliche sowie- juristische Personen oder andere Vereine. Der Verein besteht aus ordentlichen, Förder- und Ehrenmitgliedern.

#### 4.2. Ordentliche Mitgliedschaft

Persönliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren Interessen mit dem Zweck des Vereins konform sind, die die Satzung des Vereins anerkennt und ihren Beitritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt.

#### 4.3. Korporative Mitgliedschaft

Körperschaftliche oder korporative Mitgliedschaft juristischer Personen entsteht durch deren schriftlichen Antrag an und Beschluss durch den Vorstand.

#### 4.4. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern ( außerordentliche Mitgliedschaft ) können vom Vorstand des Geschichtsvereins natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Stadtgeschichtsschreibung und die Förderung der Vereinsaufgaben erworben haben oder die besonders mit den Aufgaben des Vereins verbunden sind. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Sie können an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teilnehmen und als Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes berufen werden.

#### 4.5. Fördermitgliedschaft

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes für besondere ideelle und/oder materielle Unterstützung fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

#### 4.6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung am Ende des Geschäftsjahres, für das der Beitrag zu entrichten ist;
- b) durch Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste seitens des Geschäftsführenden Vorstandes bei Zahlungssäumnis trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses oder bei den Vereinsinteressen zuwiderlaufenden Handlungen;
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

### 5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 6. Finanzielle Mitte

#### 6.1.

Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen, Zuwendungen, Spenden, Vermögenserträgen und Fördermitteln.

#### 6.2.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen ist. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung der Hauptversammlung festgelegt.

#### 6.3.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Mitglieder dürfen keine Gewinne und sonstige nicht forschungsgebundene Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 6.4.

Spenden dürfen nur ausschließlich für den vorbestimmten Zweck verwendet werden.

## **7. Vermögen**

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen den Museen der Stadt bzw. des Landkreises Kamenz oder dem Nachfolgeverein oder sofern keine Nachfolge entsteht, einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Vereinsgebiet zur Erfüllung solcher Aufgaben zu, die den Zwecken des Kamenzer Geschichtsvereins verwandt sind, zu.

## **8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorsitzende und sein Stellvertreter;
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

## **9. Jahreshauptversammlung**

9.1.

Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ihr obliegt:

- a) den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Rechnungsführers und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen und ihnen Entlastung zu erteilen;
- b) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach Ablauf der Legislaturperiode in offener bzw. geheimer Wahl;
- c) die Wahl von drei weiteren Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes für jeweils eine Legislaturperiode in offener oder geheimer Wahl;
- d) die Festsetzung und Abänderung der Satzung;
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes;
- g) die Beschlussfassung über die Verwaltung der Sammlungen und der Vereinsbibliothek, die anzulegen beabsichtigt sind;
- h) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

9.2.

Die Jahreshauptversammlung soll zugleich zur Abhaltung eines wissenschaftlichen Vortrages genutzt werden.

9.3.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einen Monat im voraus einberufen und durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Versammlungstermins beim Vorsitzenden einzureichen.

9.4.

Die außerordentliche Jahreshauptversammlung ist durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 25% der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangen.

9.5.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassungen über Festsetzung und Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

## **10. Vorstand**

### 10.1.

Vorstand des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### 10.2.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden nach Ablauf einer Legislaturperiode von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie zur Jahreshauptversammlung und leitet sie.

## **11. Geschäftsführender Vorstand**

### 11.1.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und zwei weiteren gewählten Mitgliedern.

### 11.2.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind einschließlich der Aufrechterhaltung von Kontakten zu anderen Vereinen. Er berät den Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

### 11.3.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Sachverständige beratend beiziehen. Dies gilt insbesondere für die verantwortlichen Vertreter derjenigen Körperschaften, mit denen Verträge abgeschlossen sind. Der Geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig und wird dazu vom Vorsitzenden eingeladen.

## **12. Schriftführer**

Der Schriftführer führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Waren mehrere Vorsitzende tätig, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter mit dem Schriftführer das Protokoll.

## **13. Rechnungsführer**

Der Rechnungsführer verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die Kassengeschäfte, erhebt die Beiträge und legt jährlich Rechnung.

## **14. Maßgabe des BGB**

Soweit die Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthält, sind für die Angelegenheiten des Vereins die Bestimmungen des BGB maßgebend.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 12. Juni 1992 in Kraft.

Kamenz, den 12. Juni 1992

Vorsitzender: M. Knobloch

Stv. Vorsitzender: M. Herrmann

Schriftführer: C. Schlegel

Rechnungsführer: D. Fratzke

Bibliothekar: E. Schnappauf